

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90. 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 22.05.2025 die 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	66,00 € (5,50 € monatlich),
für den zweiten Hund	99,00 € (8,25 € monatlich),
für den dritten Hund	132,00 € (11,00 € monatlich)

und für jeden weiteren Hund erhöht sich die Steuer jeweils um 22,00 € gegenüber dem vorherigen Hund.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 726,00 €. Ein gefährlicher Hund ist stets der erste Hund im Sinne des Abs. 1.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Umstadt, 13.06.2025

René Kirch, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt auf der Internetseite www.gross-umstadt.de am 13.06.2025 öffentlich bekanntgemacht. Die Hinweisbekanntmachung im Odenwälder Bote erfolgte am 13.06.2025.

Groß-Umstadt, 13.06.2025

René Kirch, Bürgermeister